



ARBEITSGERICHT KÖLN
BESCHLUSS
In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte

Kraus - Ghendler Ruvinskij Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vertreten durch den Geschäftsführer Ghendler Ruvinskij, Blaubach 32, 50676 Köln

g e g e n

Beklagter

wird festgestellt, dass folgender

Vergleich

zustande gekommen ist (§ 278 Abs. 6 ZPO):

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund der Änderungskündigung des Beklagten vom .2023 mit Ablauf des .2024 sein Ende finden wird.
2. Bis zu seiner Beendigung wird das Arbeitsverhältnis unter vollständiger Berücksichtigung der vertraglichen Entgeltbestandteile -wie Bruttomonatsvergütung

und Weihnachtsgeld-vertragsgemäß abgewickelt. Die Klägerin bleibt bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung der Vergütung von der Pflicht zur Arbeitsleistung unwiderruflich freigestellt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass sämtliche Urlaubs- und Freizeitausgleichsansprüche der Klägerin in natura erfüllt sind.

3. Der Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes und sozialen Besitzstandes sowie zur Zukunftssicherung entsprechend §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 153.000,00 Euro brutto zu zahlen. Die Auszahlung wird spätestens am [REDACTED].2024 zur Auszahlung fällig. Die Fünftelregelung ist entsprechend anzuwenden.
4. Die Klägerin ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis vorzeitig zu beenden. Hierzu muss die Klägerin dem Beklagten eine schriftliche (d.h. eigenhändig unterschriebene) Beendigungsmitteilung zuleiten. Die vorzeitige Beendigung tritt dann frühestens eine Woche nach dem Zugang der Mitteilung ein. Sofern die Klägerin das Arbeitsverhältnis einseitig vorzeitig beendet, erhöht sich die Abfindung um 100% des Betrages, den der Beklagte an Entgeltzahlungen (inklusive Weihnachtsgeld) ohne Berücksichtigung von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung dadurch einspart, dass das Arbeitsverhältnis vor dem Beendigungsdatum endet. Anteilige Monate werden anteilig berücksichtigt.
5. Der Beklagte erteilt der Klägerin mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis mit einer sehr guten Führungs- und Leistungsbeurteilung. Der Klägerin bleibt nachgelassen, dem Beklagten einen Zeugnisentwurf vorzulegen. Dieser darf hiervon nur aus wichtigem Grund abweichen. Ferner erteilt der Beklagte der Klägerin bis zum [REDACTED].2024 ein entsprechendes Zwischenzeugnis.
6. Mit der Erfüllung dieses Vergleichs sind alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis erledigt.
7. Die Klägerin und der Beklagte sichern zu, mit Abschluss dieses Vergleiches Stillschweigen hinsichtlich dessen Inhalt gegenüber jedermann zu wahren, es sei denn, die Klägerin ist gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder die Auskunft ist aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen gegenüber Behörden erforderlich.
8. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Es gilt § 164 ZPO entsprechend.

Köln, den [REDACTED].2024

Der Vorsitzende der 1. Kammer

[REDACTED]
Richter am Arbeitsgericht